

Besondere Bedingung Nr. 3061 Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten auf den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsgrundstücken freizügig versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den jeweiligen Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt eines Schadenfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Art.10(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung.